

Satzung des Vereins

Victory Homes Deutschland e.V.

Präambel

Victory Homes Deutschland ist ein christliches Wohnprojekt zur Rehabilitation von Drogenabhängigen.

Der Verein verfolgt dabei das Ziel, Menschen aus Drogensucht und der damit verbundenen Not in ein selbstbestimmtes und eigenverantwortliches Leben zu begleiten und sie wieder in das gesellschaftliche Leben zu integrieren.

Das Selbstverständnis des Vereins spiegelt sich in den Werten des christlichen Glaubens wieder, die der diesen Menschen weitergeben möchte. Der Verein beruft sich bei seinem Handeln auf die Bibel als dem geschriebenen Wort Gottes.

Die Begleitung der Menschen schließt die Wahrnehmung von Aufgaben der Diakonie als Ausdruck und Wesensart des christlichen Glaubens mit ein.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Victory Homes Deutschland.“ Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main eingetragen werden und führt nach Eintrag den Zusatz e.V.
- (2) Der Sitz des Vereins ist in Frankfurt.
- (3) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2
Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Religion, die Förderung des Wohlfahrtswesens sowie die Förderung mildtätiger Zwecke.

Der Verein setzt seinen Satzungszweck um, insbesondere durch:

- die Förderung und Unterstützung von Personen, die infolge ihres geistigen, körperlichen oder seelischen Zustandes auf die Hilfe anderer angewiesen sind - insbesondere Drogenabhängige – um diesen ein suchtfreies und eigenständiges Leben in der Gesellschaft zu ermöglichen
- Unterstützung von Menschen in Not u.a. durch praktische Hilfeleistungen, Seelsorge und lebensberatende Begleitung sowie aus Wahrnehmen von Aufgaben der Diakonie als Ausdruck und Wesensart des christlichen Glaubens
- Einrichten und Betrieb von Wohngemeinschaften zur Betreuung, der Begleitung von Rehabilitationsmaßnahmen sowie zur Nachbetreuung von Drogenabhängigen
- Durchführen von Informations- und Aufklärungsveranstaltungen (z.B. Straßeneinsätze), um die Tätigkeit des Vereins in der Zielgruppe bekannt zu machen. Hierzu gehört auch die Durchführung von Maßnahmen zur Suchprävention unter Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen
- Organisieren und Durchführen von kulturellen Veranstaltungen zur Förderung der Begegnung zwischen Menschen verschiedener kultureller und religiöser Hintergründe
- Etablieren von Begegnungsstätten, um Hilfsbedürftige und Menschen in Notsituationen erreichen zu können und diesen eine Anlaufstellung zu bieten inkl. dem Angebot von Beratungsgesprächen und Seelsorge.
- Öffentlichkeitsarbeit zur Bekanntmachung des Satzungszwecks sowie um auf Missstände und Notsituationen aufmerksam zu machen durch Nutzung sämtlicher analoger und digitaler Medien
- Der Verein kann zur Umsetzung seiner Zwecke mit anderen Organisationen im In- und Ausland zusammenarbeiten, die gleichartige Zwecke verfolgen

- (2) Der Verein kann sich zur Umsetzung seines Zwecks Hilfspersonen im In- und Ausland im Sinne des § 57 Abs. 1 AO bedienen. Mit den Hilfspersonen soll eine schriftliche Vereinbarung getroffen werden, aus der hervorgeht welche Tätigkeiten die Hilfsperson für den Verein zu bewirken bzw. auszuführen hat. Die Hilfsperson hat über erhaltene finanzielle Mittel eine entsprechende Abrechnung vorzulegen, aus der die Verwendung der überlassenen Mittel hervorgeht.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Eine angemessene Vergütung an Mitglieder im Rahmen von Dienst- oder Arbeitsverhältnissen ist möglich.
- (4) Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- (2) Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand abschließend. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, Ablehnungsgründe dem/der Antragsteller/in mitzuteilen. Der Vorstand führt ein Verzeichnis der Mitglieder.

(3) Die Mitgliedschaft erlischt durch

- schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an den Vorstand zum Schluss eines Kalenderjahres
- Ausschluss aus dem Verein durch den Vorstand
- Tod des persönlichen Mitglieds
- Auflösung der juristischen Person

(4) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden:

Bei einer natürlichen Person mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand, wenn sie gegen die Ziele und Interessen des Vereins in grober Weise verstoßen hat. Vor Beschlussfassung soll der Person persönlich und schriftlich Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben werden. Der Ausschluss ist der betroffenen Person schriftlich mitzuteilen und ist nicht anfechtbar. Er ist von der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen.

Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Ansprüche des ausgeschlossenen Mitglieds dem Verein gegenüber.

(5) Der Verein finanziert sich durch Beiträge, Spenden, Erbschaften und Vermächnisse. Mitgliedsbeiträge werden nicht erhoben.

§ 5

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und ihr Stimmrecht auszuüben. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Eine Vertretung des Mitglieds durch einen von ihm schriftlich Bevollmächtigten ist zulässig.
- (2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, im Sinne dieser Satzung zu handeln, die Beschlüsse des Vereins anzuerkennen und für deren Erfüllung zu wirken.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung als oberste Instanz des Vereins soll vom Vorstand mindestens einmal im Jahr einberufen werden.
- (2) Die Mitgliederversammlung besteht aus den anwesenden Mitgliedern bzw. deren Vertretern. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder. Wahlen und Abstimmungen sind geheim, wenn die Hälfte der anwesenden Mitglieder dies verlangt.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder ein Drittel der Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung jederzeit einberufen.
- (4) Die Einberufung hat schriftlich, d.h. per E-Mail, Brief oder Fax, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen mit Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand. Die Einladung gilt dem Mitglied als zugestellt, wenn sie an die letzte dem Verein bekanntgegebene Anschrift gerichtet ist.
- (5) Die Leitung der Versammlung obliegt dem Vorsitzenden des Vorstands, wenn nicht ein anderes Vorstandsmitglied ausdrücklich dazu bestimmt ist. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens eine Woche vorher schriftlich dem Vorstand eingereicht werden und begründet sein. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit der Anwesenden beschließen, später eingegangene Anträge zu behandeln.
- (6) Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere die:
 - Entgegennahme des Tätigkeits-, Kassen- und Vermögensberichts des Vorstands
 - Die Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands
 - Beschlüsse über die Vereinigung mit anderen Verbänden oder Körperschaften
 - Bestätigen von Mitgliedsaufnahmen sowie Ausschlüssen von Mitgliedern

- Optionale Bestellung von 2 Kassenprüfern, die dem Vorstand nicht angehören dürfen
 - Beschlussfassung in wichtigen Angelegenheiten und über Anträge, die ihr der Vorstand zur Beschlussfassung unterbreitet
 - Beschlussfassung über die Änderungen der Satzung.
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- (7) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (8) Die Mitgliederversammlung kann unter Verzicht auf Form- und Fristvorschriften im Wege eines schriftlichen Umlaufbeschlusses, per E-Mail oder Internetdienst beschließen, sofern die Beschlussfassung einstimmig erfolgt.
- (9) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand übt seine Funktion im Sinne dieser Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.
- (2) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht dem Vorsitzenden sowie bis zu 2 weiteren Vorstandsmitgliedern.
- (3) Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt.
- (4) Der Vorstand kann Beschlüsse im Umlaufverfahren mittels Telefons, E-Mail oder Videodienst fassen, sofern kein Vorstandsmitglied widerspricht.
- (5) Der Vorstand wird auf die Dauer von 4 Jahren gewählt und bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt wird.

- (6) Die Aufgabenverteilung der Arbeit des Vorstands regelt der Vorstand selbst; hierüber ist in der Mitgliederversammlung zu berichten.
- (7) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter den Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung oder Vorbereitung einsetzen.
- (8) Der Vorstand ist bei Bedarf durch den Vorsitzenden einzuberufen oder innerhalb eines Monats, wenn mindestens 2 Vorstandsmitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe verlangen. Die Vorstandssitzungen sollen mindestens einmal im Jahr stattfinden und werden durch den Vorstandsvorsitzenden geleitet. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (9) Sofern der Vorstand auch die Tagesgeschäfte des Vereins führt, kann er hierfür die Zahlung der Ehrenamtszuschale oder eine angemessene Vergütung erhalten. Darüber hinaus werden nachgewiesene Auslagen erstattet.
- (10) Die Mitglieder des Vorstands sind auch nach dem Ausscheiden aus dem Verein oder aus ihren Ämtern zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten verpflichtet, die ihrem Wesen oder ihrer Bezeichnung nach vertraulich für den Verein sind.

§ 9 Änderungen der Satzung

- (1) Änderungen der Satzung können nur mit Dreiviertelmehrheit beschlossen werden. In der Einladung zur Mitgliederversammlung ist die gewünschte Änderung der Satzung bekanntzugeben.
- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen sind allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitzuteilen.

§ 10
Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen oder einstimmig im Umlaufverfahren beschlossen werden. Die Ladungsfrist für diese Mitgliederversammlung beträgt 3 Wochen.

- (2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein Haus der Hoffnung e.V. mit Sitz in Göttingen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Frankfurt,